

Wesentliche Satzungsbestimmungen des Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e. V. (SdV)

<p>Sitz des Vereins (§ 1)</p>	<p>Chemnitz Erfenschlager Straße 19, 09125 Chemnitz</p>
<p>Aufgaben und Zweck (§ 2)</p>	<p>a) Wahrung der beruflich-unternehmerischen Interessen selbständig tätiger Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen sowie die entsprechende Repräsentation der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden, Gewerkschaften und anderen Organisationen;</p> <p>b) Förderung des Schutzes selbständig tätiger Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen gegen Haftpflichtansprüche von Kunden aus deren laufender Beratungs- und Vermittlungstätigkeit;</p> <p>c) Beratung selbständig tätiger Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen in allen Fragen zu geeigneten Maßnahmen im Zusammenhang mit lit. b;</p> <p>d) Pflege des Informations- und Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander zur Lösung berufsständischer Problemstellungen;</p> <p>e) Die laufende Information und Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen der Unternehmensführung, auch in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber;</p> <p>f) Durchführung von Veranstaltungen wie u. a. Kolloquien und Arbeitskreise zu aktuellen berufsspezifischen Themen;</p> <p>g) Veröffentlichung der in den Veranstaltungen gemäß lit. f) erarbeiteten Ergebnisse sowie einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit;</p> <p>h) Wahrung der Interessen selbständig tätiger Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Beendigung ihrer Tätigkeit bzw. Aufgabe ihres Gewerbebetriebes und ggf. der Verwertung bzw. des Verkaufs ihres Kunden- und Vertragsbestandes;</p> <p>i) Beratung und Unterstützung der Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen bei der Beendigung ihrer Tätigkeit bzw. Aufgabe ihres Gewerbebetriebes und insbesondere bei einer Verwertung bzw. eines Verkaufs ihres Kunden- und Vertragsbestandes.</p> <p>Zur Erfüllung dieser Aufgaben können mit anderen berufsständischen Vereinen und Verbänden oder geeigneten Institutionen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit abgeschlossen werden.</p> <p>Ein wirtschaftlicher Zweck des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.</p>

<p>Erwerb der Mitgliedschaft (§ 3)</p>	<p>Mitglieder können selbständige Versicherungsmakler gem. § 93 ff. HGB, alle sonstigen selbständigen Versicherungsvermittler gem. § 84 ff. HGB sowie alle selbständig tätigen Vermittler anderer Finanzdienstleistungen als natürliche Person sowie Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von entsprechenden juristischen Personen werden oder diese juristischen Personen selbst. Des weiteren können auch andere natürliche Personen, die aus Gründen ihrer Berufsausübung sich fundierte Kenntnisse und Erfahrungen in der Versicherungsbranche erworben haben, Mitglied werden.</p>
<p>Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft (§ 4)</p>	<p>Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag bzw. der Beitrittserklärung genannten Termin und gilt für die Dauer eines Jahres. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr stillschweigend, wenn das Mitglied nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf des Mitgliedsjahres seinen Austritt erklärt bzw. kündigt.</p> <p>Die Mitgliedschaft endet des Weiteren durch Tod, Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen oder Ausschluss aus dem Verein.</p> <p>Der Austritt bzw. die Kündigung erfolgt Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Das Mitglied bleibt insbesondere verpflichtet, bis zum Ende der Mitgliedschaft seine Beiträge zu zahlen.</p> <p>Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch den Vorstand aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.</p>
<p>Übertragung einer Mitgliedschaft auf einen Dritten (§ 4)</p>	<p>Ein ordentliches Mitglied hat die Möglichkeit, einem Dritten, der die Voraussetzungen des § 3 der Satzung erfüllt und gegen den keine Ausschlussgründe gem. Abs. 3 bestehen würden, ein Eintrittsrecht in seine bestehende ordentliche Mitgliedschaft anzutragen. Will der Dritte von diesem Eintrittsrecht Gebrauch machen und stellt der Dritte gemeinsam mit dem bisherigen Mitglied einen entsprechenden übereinstimmenden Antrag, so tritt der Dritte in die bestehende ordentliche Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten ein, sofern der Vorstand gemäß § 3 der Satzung dem entsprechenden Antrag zustimmt. Das bisherige ordentliche Mitglied scheidet mit Annahme des Antrages aus.</p>

<p>Beiträge (§ 5)</p>	<p>Von den Mitgliedern werden laufende Mitgliedsbeiträge erhoben.</p> <p>Weiterhin können Aufnahme- und andere Gebühren erhoben werden.</p> <p>Die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und ggf. Aufnahme- und anderen Gebühren ist in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.</p> <p>Im Rahmen einer Mitgliedschaft fallen jährlich insgesamt 38 € (ab 01.01.2017 jährlich insgesamt 45 €) an.</p> <p>Mitglieder mit einer Behinderung von mindestens 50 % (Grad der Behinderung - GdB) können gegen geeigneten Nachweis von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.</p>
---------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------